Kundeninformation März 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Datenschutz bleibt es ereignisreich. Wir haben daher wieder aktuelle Informationen für Sie zusammengestellt und wünschen Ihnen eine spannende Lektüre mit unserer Kundeninformation.

Zunehmende Anforderungen erfordern auch ein starkes Netzwerk an professionellen Partnern. Sie finden deshalb in der Anlage auch eine Information **unseres Netzwerkpartners MR-Datentechnik** zum aktuellen Thema Cloud-Computing.

Auch möchten wir auf eine aktuelle Veröffentlichung von Herrn Heinemann zum Thema „**Postmortaler Datenschutz**“ in der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift Datenschutz und Datensicherheit (Ausgabe 04/2013 S. 242) hinweisen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes und erholsames Osterfest.

Ihre SaphirIT

Manuel J. Heinemann

Diplom-Kaufmann (FH)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Datenschutzbeauftragter (TÜV)
Datenschutzauditor (TÜV)
Geschäftsführer

SaphirIT GmbH
Sutthauser Straße 285 www.saphirit.de
49080 Osnabrück USt.-ID DE 268765300
Geschäftsführer Manuel J. Heinemann
Amtsgericht Osnabrück HRB 203854

Oldenburgische Landesbank AG Telefon 0541/60079296
BLZ 280 200 50 Telefax 0541/60079297
Kto.-Nr. 504 282 0000 datenschutz@saphirit.de

Mehr Sicherheit durch De-Mail

De-Mail wird vom Bundesdatenschutzbeauftragten empfohlen

Eine „normale E-Mail“ kann ohne großen technischen Aufwand abgefangen, mitgelesen und verändert werden.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Peter Schaar empfiehlt daher De-Mail.

De-Mail bietet – anders als die normale E-Mail – die Chance, Informationen gesichert zu übertragen. Damit können die meisten Kommunikationsvorgänge zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern endlich angemessen geschützt werden, ohne zusätzliche Hard- oder Software.

Mit seinen Empfehlungen informiert der Bundesdatenschutzbeauftragte Bürgerinnen und Bürger sowie Bundesbehörden, wie der Versand besonders schützenswerter Daten mittels De-Mail datenschutzgerecht erfolgen kann. Behörden und andere Institutionen, die untereinander personenbezogene Daten versenden, sollen De-Mails stets Ende-zu-Ende verschlüsseln. In der Bürger-Kommunikation kann dagegen eine Risikoabschätzung Aufschluss darüber geben, ob De-Mail auch ohne diese zusätzliche Schutzmaßnahme verwendet werden kann. Außerdem soll dieser Kommunikationsweg nur dann genutzt werden dürfen, wenn Bürgerinnen und Bürger den Zugang auch eindeutig eröffnet haben.

Eine Anleitung ist auf der Internetseite des Bundesdatenschutzbeauftragten veröffentlicht:

www.bfdi.bund.de

De-Mail ist der Name eines auf E-Mail-Technik beruhenden Kommunikationsmittels zur „sicheren, vertraulichen und nachweisbaren“ Kommunikation im Internet durch zertifizierte Anbieter wie die Telekom oder 1& 1. Grundlage ist das sog. De-Mail-Gesetz zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie, welches im Mai 2011 in Kraft getreten ist.

SaphirIT GmbH
Sutthauser Straße 285 www.saphirit.de
49080 Osnabrück USt.-ID DE 268765300
Geschäftsführer Manuel J. Heinemann
Amtsgericht Osnabrück HRB 203854

Oldenburgische Landesbank AG Telefon 0541/60079296
BLZ 280 200 50 Telefax 0541/60079297
Kto.-Nr. 504 282 0000 datenschutz@saphirit.de

Vorsicht bei Löschung eines Mitarbeiter-email-accounts

Unberechtigtes Löschen kann Schadenersatzpflicht auslösen

Das Oberlandesgericht Dresden[1] hat entschieden, dass nach Kündigung eines Mitarbeiters dessen E-Mail-Account (mit zugelassener privater Nutzung) solange nicht gelöscht werden darf, bis nicht feststehe, dass dieser für die auf dem Account abgelegten Daten keine Verwendung mehr hat.

Das bedeutet, dass der Arbeitgeber grundsätzlich eine **datenschutzkonforme Einwilligung** des ausscheidenden Mitarbeiters in die Löschung des Accounts einholen muss.

Die Verletzung dieser Pflicht kann nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 274 Abs. 1 Nr. 2 und § 303 a StGB zu Schadenersatzansprüchen führen.

Es gehört nach Auffassung des Gerichts zu den vertraglichen Nebenpflichten, Schäden von Rechtsgütern des anderen Vertragspartners fern zu halten.

Ein konkreter Schaden muss aber durch den Mitarbeiter nachgewiesen werden.

Praxistipp:

Sie sollten eine private Emailnutzung ihrer Mitarbeiter grundsätzlich untersagen oder aber technisch von dienstlichen E-Mails trennen; ansonsten dürfen Sie als Arbeitgeber auch nicht im Urlaubs-, Vertretungsfall oder beim Ausscheiden des Mitarbeiters in den E-Mail-Account Einsicht nehmen. Dienstliche E-Mails können so verloren gehen.

Falls eine private Nutzung dennoch gewünscht ist, sollte im Vorfeld eine klare Regelung getroffen werden und insbesondere vereinbart werden, dass beim Ausscheiden aus dem Unternehmen gegebenenfalls bestehende private E-Mails innerhalb einer festgesetzten Frist gelöscht werden oder nach Ablauf einer Frist verbleibende E-Mails wie dienstliche E-Mails behandelt werden dürfen.

[1] OLG Dresden, Beschl. Vom 05.09.2012, Az.: 4 W 961/12

SaphirIT GmbH
Sutthauser Straße 285 www.saphirit.de
49080 Osnabrück USt.-ID DE 268765300
Geschäftsführer Manuel J. Heinemann
Amtsgericht Osnabrück HRB 203854

Oldenburgische Landesbank AG Telefon 0541/60079296
BLZ 280 200 50 Telefax 0541/60079297
Kto.-Nr. 504 282 0000 datenschutz@saphirit.de

Krankenkasse muss sich erklären

Versicherte haben einen Auskunftsanspruch gegenüber ihrer Krankenkasse wie ihre Daten verwendet werden.

Der Versicherte einer Krankenkasse hat Anspruch auf Auskunft darüber, ob und welche über ihn gespeicherten Sozialdaten die Krankenkasse an welche Empfänger mit welchen Medien weitergegeben hat. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden[2].

Eine Versicherte forderte ihre Krankenkasse auf, ihr lückenlose Aufklärung darüber zu geben, welche über sie persönlich gespeicherten Daten diese verschickt habe, an welche Empfänger dieses Sozialdaten verschickt wurden und mit welchen Medien eine Weitergabe erfolgte. Konkret warf sie ihrer Versicherung vor, datenschutzrechtliche Verstöße begangen zu haben. So seien im Zusammenhang mit einer medizinischen Reha-Maßnahme medizinische Daten via Internet unverschlüsselt auf dem E-Mail-Wege versandt worden, ihre Daten gingen an die zuständige Stadtverwaltung, ohne dass ein SGB-IX-Zusammenhang bestanden hätte, zusätzlich wären die Daten an die Bundesagentur für Arbeit ohne Einverständnis verschickt worden und es seien weit mehr Daten transferiert worden, als gefordert oder notwendig gewesen sei.

Damit sah sich die Klägerin in ihrem Grundrecht auf die informationelle Selbstbestimmung verletzt und verlangte Aufklärung.

Das Bundessozialgericht hat der Versicherten Recht gegeben. Die Krankenkasse könne die Auskunft nicht mit der Begründung verweigern, dass die Auskunft unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, der immense Kosten verursachen würde.

[2] Bundessozialgericht, Urteil vom 13. November 2012, Az.: B 1 KR 13/12 R

SaphirIT GmbH
Sutthauser Straße 285 www.saphirit.de
49080 Osnabrück USt.-ID DE 268765300
Geschäftsführer Manuel J. Heinemann
Amtsgericht Osnabrück HRB 203854
Oldenburgische Landesbank AG Telefon 0541/60079296
BLZ 280 200 50 Telefax 0541/60079297
Kto.-Nr. 504 282 0000 datenschutz@saphirit.de

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Einführung der „Bestandsdatenauskunft“ zur einfachen Identifizierung von Personen im Internet

Laut der vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesänderung sollen Polizei und Geheimdienste zukünftig auch die dynamische IP-Adresse eines Smartphones erfahren und Verkehrsdaten automatisiert auswerten.

Neu ist auch, dass die Ermittler in bestimmten Fällen eine richterliche Zustimmung für die Datenweitergabe benötigen und Betroffene im Nachhinein über ihr Vorgehen informieren müssen.

Die Änderung des Telekommunikationsgesetzes soll Polizei und Geheimdiensten zusätzlich eine Einsicht in die Bestandsdaten von Mobilfunkanbietern erlauben. Neben Adressen und Auskünfte über benutzte Dienste zählen dazu die PIN und Passwörter eines Geräts. Das ermöglicht wiederum einen Zugriff auf E-Mail- und Cloud-Daten.

Mehr zur Gesetzesänderung erfahren Sie unter:

http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP17/486/48610.html

SaphirIT GmbH
Sutthauser Straße 285 www.saphirit.de
49080 Osnabrück USt.-ID DE 268765300
Geschäftsführer Manuel J. Heinemann
Amtsgericht Osnabrück HRB 203854

Oldenburgische Landesbank AG Telefon 0541/60079296
BLZ 280 200 50 Telefax 0541/60079297
Kto.-Nr. 504 282 0000 datenschutz@saphirit.de

Google muss 7 Mio US-Dollar Strafe wegen unzulässiger WLan-Datensammlung zahlen

Google-Kameraautos (google-Streetview) haben Daten aus offenen WLan-netzes mitgeschnitten

Google werde ein Strafe in Höhe von 7 Millionen US-Dollar zahlen, verkündete Eric Schneiderman, Generalstaatsanwalt des US-Bundesstaates New York. Das Unternehmen verpflichte sich, die unrechtmäßig gesammelten Daten zu löschen und sie nicht zu verwenden. Es werde zudem seine Mitarbeiter in Sachen Datenschutz schulen sowie eine Aufklärungskampagne über Datenschutz für die Öffentlichkeit durchführen.

"Die Verbraucher haben ein Recht auf Schutz wichtiger persönlicher und finanzieller Daten vor unsachgemäßer und unerwünschter Nutzung durch Unternehmen wie Google", sagte Schneiderman. "Diese Einigung geht auf den Schutz der Privatsphäre ein und schützt die Rechte derjenigen, deren Daten ohne ihre Erlaubnis gesammelt wurden."

Google entschuldigte sich für die Datensammlung, gab aber kein Schuldeingeständnis ab. "Wir bei Google bemühen uns um den Schutz der Privatsphäre", heißt es in einer Stellungnahme. Im konkreten Fall sei das aber nicht gelungen: Die Fahrzeuge, die für das Angebot Google Street View Straßenzüge fotografierten und WLANs erfassten, hatten Daten aus offenen WLANs abgefangen und aufgezeichnet. Darunter waren auch vertrauliche Daten wie E-Mails und Passwörter.

Quelle: www.golem.de